

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Augsburg vom 1. Juli 2015

Auf Grund von Art 13 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 17 der Grundordnung der Universität Augsburg vom 20. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden zu Nrn. 3 bis 6.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) Es werden folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„¹⁰Eine nicht beschlussfähige Studentische Universitätsvollversammlung kann weder Beschlüsse noch gleichartige Abstimmungen durchführen. ¹¹Bei Beschlussunfähigkeit wird eine einberufene Studentische Universitätsvollversammlung vor Beschlussfassung von der Versammlungsleitung aufgehoben. ¹²Sie wird als Diskussionsforum fortgesetzt.“

3. In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 3 BayHSchG nimmt der Allgemeine Studierendenausschuss die Aufgaben des Sprecher- und Sprecherinnenrates wahr. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe, namentlich Studentischer Konvent und Studentische Universitätsvollversammlung, aus und ist diesen dafür verantwortlich. ³Der Allgemeine Studierendenausschuss erledigt in eigener Zuständigkeit laufende Angelegenheiten der Studierenden und soll zur Information, Meinungsbildung und Aktivierung der Studierenden beitragen. ⁴Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem Vorstand, der Geschäftsführung und den Referaten.

- ⁵Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, wovon zwei die beiden gewählten studentischen Vertreter oder Vertreterinnen in der Erweiterten Universitätsleitung sind, zwei vom Studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; der Vorstand beschließt die strategische und inhaltliche Ausrichtung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

- ⁶Der Vorstand entsendet zwei seiner Mitglieder in die Geschäftsführung; der Studentische Konvent kann auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands weitere Mitglieder der Geschäftsführung wählen. ⁷Die Geschäftsführung hat die Aufgaben nach Satz 3 sowie die Finanzverwaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

⁸Für die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 - 4 BayHSchG genannten Aufgaben sollen Referate eingerichtet werden; weitere Referate können gebildet werden. ⁹Die Referate sowie die Referenten und Referentinnen werden vom Konvent auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands, der Geschäftsführung oder des Konvents bestimmt und gewählt. ¹⁰Ein Referat kann sowohl von mehreren Referenten und Referentinnen besetzt werden, als auch ein Referent oder eine Referentin mehrere Referate übernehmen kann.“

5. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) „Nrn. 5 bis 7“ wird durch „Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Augsburg vom 20. Mai 2015 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 17. Juni 2015, Az. VII.6-H2311.AUG-9c/75 750I, Az. O – 1.

Augsburg, den 1. Juli 2015

i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 1. Juli 2015 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2015 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2015.